

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der SPD, FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs**

##### **A. Zielsetzung**

Aus familien- und sozialpolitischen Gründen sollen die Kinderfreibeträge des Einkommensteuerrechts, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und der besoldungsrechtliche Kinderzuschlag durch eine für alle Eltern gleiche, also einkommensunabhängige, vom ersten Kind an zu zahlende neue Leistung ersetzt werden. Diese Reform des Familienlastenausgleichs ist aus finanziellen und gesetzestechnischen Gründen nur zusammen mit der Einkommensteuerreform möglich.

##### **B. Lösung**

Die neue einheitliche Leistung soll als Kindergeld gestaltet, aus Bundesmitteln finanziert und von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden (kindergeldrechtliche Lösung der Reform des Familienlastenausgleichs). Dazu bedarf es vor allem der Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, die in diesem Entwurf vorgesehen sind. Die Folgeänderungen für andere Rechtsbereiche müssen im Dritten Steuerreformgesetz, in dem dazu erforderlichen Einführungsgesetz und in einem Besoldungsrechtsänderungsgesetz vorgenommen werden.

Um eine möglichst schnelle Realisierung der Reform des Familienlastenausgleichs sicherzustellen, bedarf es einer vorübergehenden Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit (Nummer 18 des Entwurfs).

##### **C. Alternative**

Der Entwurf ist die Alternative zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen, vom Bundesrat abgelehnten steuerrechtlichen

Lösung der Reform des Familienlastenausgleichs (Bundestags-Drucksache 7/1470 — Artikel 1 §§ 97 ff.).

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Der jährliche Kindergeldaufwand wird etwa 15 Mrd. DM betragen. Dies bedeutet etwa 4 Mrd. DM mehr für den Familienlastenausgleich. Diese Kosten sowie die Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit (jährlich etwa 300 Millionen DM) sind vom Bund zu tragen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Anspruchsberechtigte

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung),
2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,
  - a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
  - b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
  - c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,
  - d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält.“
2. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder

2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder
4. dessen Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person, zu der das Kind in einem der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kindschaftsverhältnis steht, verzögert hat, für einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 wird ein Kind über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten. Dasselbe gilt, wenn der geschiedene Ehegatte des Kindes gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder

gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht

1. gegenüber Berechtigten,
  - a) die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, oder
  - b) die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 7 und 8 der Abgabenordnung) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, oder
  - c) die auf Grund des Bundesvertriebenen-gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind, wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),
2. gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist."

3. In § 3 wird Absatz 5 gestrichen.
4. §§ 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausschluß bei Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht unter den in den Buchstaben a, b oder d des § 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen. Abweichend von Satz 1 haben Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Anspruch auf Kindergeld, wenn im Beschäftigungsland für außerhalb dieses Landes lebende Kinder keine Leistungen gezahlt werden, die den Leistungen nach diesem Gesetz der Höhe nach entsprechen, und dies nicht durch die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten am Beschäftigungsort ausgeglichen wird; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit hiernach Kindergeld zu leisten ist.

(2) Hat eine Person nach Absatz 1 keinen Anspruch auf Kindergeld, so steht für ihre Kinder auch keiner anderen Person Kindergeld zu, die ihr bei Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 Satz 2 nachstehen würde."

6. § 7 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:
  - „2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
  3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
  4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind."
2. In Absatz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

8. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach

Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 Deutsche Mark, für das zweite Kind 70 Deutsche Mark und für das dritte und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich."

10. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verzögerungen entsprechend."

2. Im letzten Satz wird das Wort „fünfundzwanzigsten" durch das Wort „siebenundzwanzigsten" ersetzt.

11. In § 12 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht."

12. § 18 wird gestrichen.

13. In § 19 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

14. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„§ 17 gilt entsprechend."

15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes."

16. In § 29 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

17. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Rechtsverordnungen

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 6 Abs. 2 BKGG) vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 185) gilt als auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassen; in § 3 Satz 1 dieser Verordnung werden die Worte „für das vierte und jedes weitere Kind" gestrichen.'

18. §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44

Weiterzahlung von Kindergeld über den 31. Dezember 1974 hinaus durch die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Personen, die für Dezember 1974 Kindergeld bezogen haben, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder und für ihr erstes Kind Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen des Arbeitsamtes innerhalb einer vom Arbeitsamt gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften aus anderem Grund als wegen der Einkommensgrenze des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

§ 45

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften erhalten oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer An-

stalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind,

wird Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit) unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. Sie führen dieses Gesetz im Auftrag des Bundes durch, sofern sie nicht zur bundeseigenen Verwaltung gehören. Der Bund stellt den Ländern und, soweit dieses Gesetz durch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, diesen Rechtsträgern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts, des § 12 Abs. 3 und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes. Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit gleich.
- c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.
- d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld nach § 20 Abs. 1 bereits für den folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.
- e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband

oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 bestimmte Übergangszeit zu verkürzen oder zu verlängern, soweit dies nach der Arbeitsbelastung der Bundesanstalt möglich oder geboten ist.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen der für die Zahlung zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser Stelle gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Stelle nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Zahlung des Kinderzuschlags mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde. Satz 1 gilt ferner nicht für Personen, die im Dezember 1974 nicht vollbeschäftigt waren und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllten, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhielten.

(5) Das nach Absatz 4 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

(6) Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld denjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des dritten Monats an anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1975 an."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1974

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Die Vorschrift umschreibt den Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

##### Nummer 1

Wie im geltenden Kindergeldrecht (§ 1 Abs. 1 BKGG) sollen die im Geltungsbereich des Gesetzes Wohnenden anspruchsberechtigt sein. Die Wohnsitzvoraussetzung wird im allgemeinen auch von den Personen erfüllt, die in den derzeitigen steuerlichen oder in den zur Zeit für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehenden Familienlastenausgleich einbezogen sind; den Ausnahmen wird durch Nummer 2 Rechnung getragen.

##### Nummer 2

Durch diese Regelung werden Personen in das neue Kindergeldsystem einbezogen, die zwar im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber hier anderweitig verwurzelt sind, und zwar insbesondere durch Arbeits- oder Dienstverhältnisse sowie auf hierauf zurückgehende Versorgungsberechtigungen. Damit wird einerseits eine unangemessene Einschränkung des Kreises derjenigen vermieden, die in den derzeitigen Familienlastenausgleich einbezogen sind (Buchstaben a bis c); andererseits wird eine Ausweitung dieses Kreises erreicht (Buchstabe d).

Bei den unter *Buchstabe a* bezeichneten Personen handelt es sich um Arbeitnehmer, Beamte und Soldaten, die unter Fortbestand des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu ihrem inländischen Arbeitgeber oder Dienstherrn für diesen vorübergehend im Ausland tätig werden und aus diesem Anlaß — meist unter Mitnahme ihrer Familie — ihren Wohnsitz dorthin verlegen.

*Buchstabe b* betrifft Personen, die als Bedienstete der hier genannten deutschen Verwaltungen in Nachbarländern, insbesondere in der Schweiz, tätig sind und dort wohnen.

*Buchstabe c* erfaßt im Ausland lebende Personen, die aus inländischen öffentlichen Kassen Versorgungsbezüge oder Versorgungsrenten erhalten und denen hierzu zur Zeit Kinderzuschlag wie Angehörigen des öffentlichen Dienstes gezahlt wird.

*Buchstabe d* bezieht die Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz ein, die nach Aufgabe ihres hiesigen Wohnsitzes außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes tätig sind. Sie stehen in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis zu einem hier ansässigen Träger des Entwicklungsdienstes, werden von diesem, auch was ihre soziale

Sicherung betrifft, weitgehend betreut und sind im übrigen in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik eingegliedert. Damit sind sie im Geltungsbereich des Gesetzes wie die unter Buchstabe a Erfaßten wirtschaftlich verwurzelt.

#### Zu Nummer 2

Die Absätze 2 bis 6 sind im wesentlichen dem § 2 Abs. 2 und 3 BKGG nachgebildet.

##### Absatz 2

Hier werden wie in § 2 Abs. 2 BKGG die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen über 18 Jahre alte Kinder berücksichtigt werden. Durch die Nummern 1 bis 3 werden auch die im derzeitigen steuer- und besoldungsrechtlichen Familienlastenausgleich berücksichtigten Fälle erfaßt.

*Nummer 3* verwendet anstelle des bisherigen Begriffs „Gebrechen“ den Begriff „Behinderung“ und erfaßt nunmehr ausdrücklich auch die seelisch Behinderten, da diese in gleicher Weise wie die körperlich oder geistig Behinderten ihre Eltern wirtschaftlich belasten.

Die *Nummern 4 und 5* sind dadurch erweitert worden, daß an die Stelle des Begriffs „Hausfrau“ der Begriff „Haushaltführender“ gesetzt worden ist. Damit wird zur Gleichbehandlung von Mann und Frau den Ausnahmefällen Rechnung getragen, in denen der Ehemann den Haushalt führt. In Nummer 5 wird jetzt ausdrücklich gefordert, daß dem Haushalt wenigstens ein weiteres Kind angehört. Dieser Einschränkung bedarf es nach geltendem Kindergeldrecht nicht, weil hier die Kindergeldzahlung erst beim zweiten Kind einsetzt und bereits so die Anwendung der Nummer 5 auf Fälle beschränkt ist, in denen der Berechtigte mindestens ein weiteres Kind hat. Diese Beschränkung soll beibehalten werden. Dazu bedarf es der ausdrücklichen Einschränkung, weil künftig bereits für das erste Kind Kindergeld gezahlt wird.

##### Absatz 3

Die Verlängerung zahlreicher Ausbildungsgänge macht es erforderlich, die Höchstaltersgrenze in Anlehnung an die entsprechenden Höchstaltersgrenzen des Steuer- und Besoldungsrechts von 25 auf 27 Jahre zu erhöhen (Satz 1).

Die Tatbestände, die ein Überschreiten der Höchstaltersgrenze rechtfertigen, werden gegenüber dem derzeitigen Kindergeldrecht erweitert (Satz 2 Nr. 4). Neben der wehrdienstbedingten Verzögerung der Ausbildung, die bereits jetzt anerkannt ist, werden nunmehr in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Verzögerungen anerkannt, die auf berufsbeding-



ten Wohnortwechsel der Eltern oder auf Mangel an Ausbildungsplätzen, z. B. auf den Numerus clausus, zurückgehen. Für Fälle, in denen ein die Wehrpflicht zum Erlöschen bringender anderer Dienst zur Verzögerung der Ausbildung führt (Satz 2 Nr. 2 und 3), wird die Überschreitung der Höchstaltersgrenze auf höchstens 24 Monate ausgedehnt, weil nur in dieser Höhe geleistete andere Dienste die Wehrpflicht zum Erlöschen bringen.

#### Absatz 4

übernimmt die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG enthaltene Regelung über die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen von Ehegatten behinderter Kinder und erstreckt sie auf die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen geschiedener Ehegatten behinderter Kinder.

#### Absatz 5

Durch Satz 1 wird in Anlehnung an § 2 Abs. 3 Satz 1 BKGG vorgeschrieben, daß nur die im Geltungsbereich des Gesetzes lebenden Kinder berücksichtigt werden. Es ist nicht geboten, die Kinder — wie im derzeitigen Besoldungs- und Einkommensteuerrecht — stets unabhängig von ihrem Wohnsitz zu berücksichtigen. Denn grundsätzlich ist das Kindergeld, besonders was seine Höhe angeht, auf die im Geltungsbereich des Gesetzes lebende Familie zugeschnitten. Andererseits kann nicht außer Betracht bleiben, daß im allgemeinen auch die außerhalb dieses Geltungsbereiches lebenden Kinder für ihre Eltern eine wirtschaftliche Belastung darstellen.

Daher ist es angemessen, zugunsten von Anspruchsberechtigten, die weitgehend in die Gesellschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik integriert sind, auch die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes lebenden Kinder zu berücksichtigen und damit für diese Kinder die Zahlung von vollem Kindergeld vorzusehen (Satz 2 Nr. 1). Die Integration der Anspruchsberechtigten wird in Nummer 1 durch mehrere Tatbestände umschrieben, die praktisch vor allem von deutschen Staatsangehörigen erfüllt sein werden. Nummer 1 knüpft an § 2 Abs. 3 Satz 5 BKGG an und verlangt einen mindestens 15jährigen Aufenthalt der Anspruchsberechtigten im Geltungsbereich des Gesetzes (Buchstabe a); für Deutsche genügt ein 15jähriger Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Buchstabe b). Den Zeiten des Aufenthalts in diesen Gebieten werden durch Satz 3 Zeiten einer ähnlichen Bindung des Anspruchsberechtigten zu diesen Gebieten gleichgestellt. Sofern Anspruchsberechtigte die erforderlichen Aufenthaltszeiten noch nicht zurückgelegt haben, jedoch Rechte auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes in Anspruch nehmen können, ist es angemessen, sie ohne weiteres denjenigen gleichzustellen, die die Aufenthaltszeiten zurückgelegt haben (Buchstabe c). Um sicherzustellen, daß durch Nummer 1 nur Eltern begünstigt werden, die tatsächlich durch ihre außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes lebenden Kinder belastet sind, wird — ähnlich wie in § 2 Abs. 3 Satz 5 BKGG — vorausgesetzt, daß sie regelmäßig Unterhalt an die Kinder leisten.

Die als Nummer 2 vorgesehene weitere Ausnahme vom Wohnsitzprinzip des Satzes 1 begünstigt die Anspruchsberechtigten, die eine der Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 erfüllen, sofern sie ihre Kinder bei sich haben. Dies ist die Konsequenz aus der dort vorgenommenen Durchbrechung des Wohnsitzprinzips des § 1 Nr. 1.

Weitere Ausnahmen von Satz 1 gelten zur Zeit auf Grund überstaatlichen Rechts und zwischenstaatlicher Abkommen über soziale Sicherheit zugunsten von in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern. Mit Rücksicht darauf, daß die Kindergeldsätze (§ 10) auf die Unterhalts- und Erziehungskosten der im Inland lebenden Kinder abgestellt sind, ist es nicht gerechtfertigt, dieselben Sätze auch für Kinder zu zahlen, die in Vertragsstaaten mit erheblich niedrigeren Lebenshaltungskosten leben. Dies trifft für die meisten Staaten zu, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Regelung über die Zahlung von Familienbeihilfen vereinbart hat. Es ist deshalb geboten, daß die Bundesregierung mit diesen Ländern unverzüglich Verhandlungen aufnimmt mit dem Ziel, die bestehenden Abkommen dahin zu ändern, daß vom 1. Januar 1975 an für die in den jeweiligen Vertragsstaaten lebenden Kinder Kindergeldsätze zu zahlen sind, die den dortigen Unterhalts- und Erziehungskosten unter Berücksichtigung der dort gewährten vergleichbaren Leistungen Rechnung tragen. Falls dieses Ziel im Verhandlungswege nicht erreicht werden kann, ist zu erwägen, die Abkommen mit dem Ziel der Änderung der Bestimmungen über die Zahlung von Kindergeld zum 31. Dezember 1974 zu kündigen.

#### Absatz 6

Auch in anderen als den durch Absatz 5 oder durch über- oder zwischenstaatliche Regelungen erfaßten Fällen kann es geboten sein, Kindergeld für Kinder zu leisten, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes leben. Dem wird durch die in Absatz 6 vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung Rechnung getragen. Durch die Rechtsverordnung können nur solche Anspruchsberechtigten begünstigt werden, die im Geltungsbereich des Gesetzes erwerbstätig sind oder sonst ihre hauptsächlichlichen Einkünfte erzielen. Sie werden mit diesem dem Unterhalt ihrer Familie dienenden Einkünften im allgemeinen hier zur Einkommensteuer herangezogen. Deshalb ist es angemessen, der durch die Kinder bedingten Minderung ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit im Kindergeldrecht Rechnung zu tragen. Nach dem in der Ermächtigung genannten Maßstab kommt der Erlaß einer Rechtsverordnung nicht für ein Land in Betracht, in dem die Lebenshaltungskosten für die dort wohnenden Kinder — gemessen an der dortigen Kaufkraft der Deutschen Mark — so gering sind, daß es einer Entlastung der Eltern durch Kindergeld nicht bedarf. Dies läßt sich durch einen Vergleich der Unterhaltsbelastung dieser Eltern mit der Unterhaltsbelastung von Eltern, deren Kinder im Geltungsbereich des Gesetzes leben, klären.

**Zu Nummer 3**

Die zu streichende Vorschrift wird zum Teil durch den Wegfall der kindergeldrechtlichen Einkommensgrenze (Nummer 4) überflüssig. Im übrigen wird sie aus systematischen Gründen als § 6 Abs. 2 übernommen (Nummer 5).

**Zu Nummer 4**

Die Streichung ergibt sich als Folge der einkommensunabhängigen Gestaltung des Kindergeldrechts.

**Zu Nummer 5**

§ 6 BKGK bedarf der Ergänzung im Hinblick auf Nummer 2 des neu gefaßten § 1. Diese Ergänzung wird als Neufassung des § 6 gestaltet, weil aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ohnehin eine klarere und bestimmtere Fassung der Vorschrift geboten ist.

**Zu Nummer 6**

Die Streichung des § 7 BKGK ist die Folge der Einbeziehung der Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Kindergeldbezug (wegen einer Ausnahme vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung der Änderungsnummer 7).

**Zu Nummer 7****Zu 1.**

Die Nummern 2 und 4 des Absatzes 1 entsprechen dem § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKGK.

Nummer 3 entspricht dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKGK. Sie berücksichtigt, daß den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Auslandsdienstbezüge erhalten, weiterhin Kinderzuschlag von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber gezahlt werden soll (§ 27 des Bundesbesoldungsgesetzes). Dies ist erforderlich, um den besonderen Verhältnissen dieser Personengruppe und den Verwaltungserfordernissen Rechnung zu tragen. Es macht eine entsprechende Einschränkung im Kindergeldrecht erforderlich.

Der Ausschluß von Doppelleistungen ist im geltenden Recht nicht für das Verhältnis des besoldungsrechtlichen Kinderzuschlags zu der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und zu dem Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geregelt. Zur Zeit kann also z. B. der im öffentlichen Dienst stehende Vater für seine Kinder Kinderzuschlag erhalten, obwohl die Mutter zu ihrer Rente aus der Sozialversicherung für die Kinder Kinderzulage oder -zuschuß bezieht. Diese Doppelleistung entfällt mit der Ersetzung des Kinderzuschlags durch das Kindergeld. Die darin liegende Rechtsverschlechterung muß im vorrangigen Interesse der Vermeidung von Doppelleistungen hingenommen werden.

**Zu 2.**

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine redaktionelle Folge daraus, daß die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 jetzt Nummer 2 wird.

**Zu 3.**

Die in § 8 Abs. 4 BKGK enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung für Härtefälle Ausnahmen von der Ausschlußregelung des § 8 Abs. 1 BKGK zuzulassen, wird nicht übernommen. Derartige Härtefälle gibt es — wie sich bei der Anwendung des geltenden Rechts gezeigt hat — nicht. Mittels des Unterhaltsrechts kann auch dann, wenn die dem Kindergeld vergleichbare Leistung einer Person zusteht, die nicht in demselben Haushalt wie das Kind lebt, sichergestellt werden, daß die vergleichbare Leistung dem Kind und mittelbar dem, der es betreut, zugute kommt.

**Zu Nummer 8**

Im bisherigen Kindergeldrecht ist als Ausnahme von dem Grundsatz der beschränkten Rückwirkung nur der Fall anerkannt, daß ein nicht eheliches Kind bei seinem Vater berücksichtigt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BKGK); vor der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft kann dem Vater nicht zugemutet werden, vorsorglich die kindergeldrechtliche Berücksichtigung des Kindes zu beantragen. Eine weitere Ausnahme ist wegen Ähnlichkeit der Interessenlage für den Fall erforderlich, daß durch eine rückwirkend erlassene Rechtsverordnung Rechtsverbesserungen geschaffen werden.

**Zu Nummer 9**

Die für die Reform des Familienlastenausgleichs verfügbare Finanzmasse erlaubt es nicht, ein einheitliches Kindergeld von monatlich 80 DM bis 100 DM je Kind zu zahlen und damit etwa die Hälfte der durchschnittlichen Unterhaltskosten zu decken. Eine niedrigere Einheitsleistung, deren Gesamtaufwand sich im Rahmen der verfügbaren Finanzmasse halten würde, würde für kinderreiche Familien zu erheblichen Rechtsverschlechterungen führen. Sie würde auch nicht hinreichend der Tatsache entgegenwirken, daß das Pro-Kopf-Einkommen der Familie jeweils mit der Geburt eines weiteren Kindes erheblich sinkt. Deshalb ist derzeit ein in drei Stufen gestaffeltes Kindergeld, das mit der Ordnungszahl des Kindes steigt, die sozial gerechtere Lösung. Da die Zahl der ersten Kinder mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller Kinder ausmacht, kann für das erste Kind mit Rücksicht auf die begrenzte Finanzmasse höchstens ein Kindergeldsatz von 50 DM monatlich vorgesehen werden, für das zweite Kind soll er 70 DM, für die dritten und weiteren Kinder je 120 DM monatlich betragen.

Die Rechtsverschlechterungen, die sich hierdurch vor allem für die kinderreichen Familien mit verhältnismäßig hohem Einkommen ergeben, können diesen zugemutet werden. Sie ließen sich zwar noch etwas verringern, wenn z. B. das Kindergeld für

das erste Kind mit weniger als 50 DM und das Kindergeld für die dritten und die weiteren Kinder mit mehr als 120 DM monatlich angesetzt würde. Eine Senkung des Satzes für das erste Kind wäre jedoch unangemessen, weil damit — wie im geltenden Recht — zu wenig berücksichtigt würde, daß die Eltern häufig durch das erste Kind auch insofern stark belastet werden, als die Mutter wegen der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder wesentlich einschränkt.

Bei der Feststellung, ob ein Kind bei dem Berechtigten in altersmäßiger Reihenfolge als erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind zu berücksichtigen ist, werden wie im geltenden Kindergeldrecht auch solche Kinder mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie vorrangig einer anderen Person der Anspruch auf Kindergeld zusteht (§ 3) oder weil für sie eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung zu zahlen ist (§ 8). Die Berücksichtigung dieser Kinder nur als sogenannte Zählkinder hat zur Folge, daß die jüngeren Kinder des Berechtigten eine höhere Ordnungszahl einnehmen und somit für sie ein höherer Kindergeldsatz zu leisten ist, sofern für sie nicht ohnehin bereits der höchste Satz anfällt. Dies ist gerechtfertigt, weil auch die Zählkinder den Berechtigten noch wirtschaftlich belasten.

#### Zu Nummer 10

##### Zu 1.

Diese Ergänzung ist wegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 in der Fassung der Änderungsnummer 2 erforderlich.

##### Zu 2.

Diese Änderung folgt aus der Erhöhung der kindergeldrechtlichen Höchstaltersgrenze von 25 auf 27 Jahre (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Änderungsnummer 2).

#### Zu Nummer 11

Die Neufassung ist vor allem wegen der Einbeziehung der ersten Kinder in den Kindergeldbezug erforderlich (Halbsatz 1). Mit Halbsatz 2 wird die bisherige Praxis der Bundesanstalt für Arbeit ausdrücklich bestätigt.

#### Zu Nummern 12 bis 14 und 16

Redaktionelle Folgerungen aus dem Wegfall der kindergeldrechtlichen Einkommensgrenze.

#### Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgerung aus der Einbeziehung der Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

#### Zu Nummer 17

*Absatz 1* übernimmt unter redaktioneller Anpassung die Regelung des § 43 BKGG.

Durch *Absatz 2* wird die Fortgeltung der hier genannten Durchführungsverordnung sichergestellt; ihre Regelungen bleiben auch nach Inkrafttreten des neuen Kindergeldrechts bedeutsam. Die Änderung des § 3 dieser Verordnung, der für die in der Schweiz tätigen Grenzgänger gilt, — Einbeziehung der ersten bis dritten Kinder — ist mit Rücksicht auf die neuen, hohen Kindergeldsätze erforderlich.

#### Zu Nummer 18

Es ist der Bundesanstalt für Arbeit aus verwaltungstechnischen und personellen Gründen nicht möglich, das Kindergeld unter voller Anwendung des neuen Rechts, insbesondere unter Einbeziehung der Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und unter Berücksichtigung der Konkurrenz- und der Ausschlußregelungen der §§ 3 und 8, alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlen. Andererseits besteht ein dringendes Interesse daran, daß in den Fällen, in denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Kindergeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird, ein nahtloser Zahlungsanschluß gewährleistet wird. Dies ist nur möglich, wenn die Zahlung des Kindergeldes für die Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für eine Übergangszeit den für die Zahlung des bisherigen Kinderzuschlags zuständigen Stellen, den öffentlichen Dienstherrn und Arbeitgebern, für Rechnung des Bundes übertragen wird, und wenn diese Stellen sowie die Bundesanstalt für Arbeit ermächtigt werden, die im Dezember 1974 laufenden Kinderzuschlags- und Kindergeldfälle zunächst unbesehen als Kindergeldfälle neuen Rechts zu behandeln. Dem dienen die Regelungen in den §§ 44 und 45.

#### Zu § 44

Weiterzahlung von Kindergeld über den 31. Dezember 1974 hinaus durch die Bundesanstalt für Arbeit

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Weiterzahlung von Kindergeld durch die Bundesanstalt in den im Dezember 1974 laufenden Kindergeldfällen wird zweckmäßigerweise mit der Zahlung des Kindergeldes für das erste Kind verbunden. Da nicht auszuschließen ist, daß für dieses Kind ein Ausschlußgrund nach § 8 vorliegt oder nach § 3 oder nach § 45 Abs. 6 eine andere Person vorrangig berechtigt ist oder daß nach neuem Recht bestehende strengere Anspruchsvoraussetzungen zum Erlöschen oder zur Minderung von bisherigen Ansprüchen führen, kann die Zahlung bis zur abschließenden Prüfung nur unter Vorbehalt geleistet werden. Es sollte sichergestellt werden, daß die Zahlungsempfänger bei der Mitteilung dieses Vorbehalts davon in Kenntnis gesetzt werden, unter welchen Gesichtspunkten der Vorbehalt allgemein praktisch bedeutsam werden kann. Die Einleitung des Prüfungsverfahrens wird durch die Regelung in Absatz 1 Sätze 2 und 3 sichergestellt. Die Voraussetzungen, unter denen die Zahlung zu erstatten ist, sind in Absatz 2 Satz 1 abschließend aufgeführt. Durch Absatz 2 Satz 2 wird u. a. sichergestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit etwaige Rückzahlungsansprüche durch Verrechnung mit der Hälfte der laufenden

Kindergeldleistungen realisieren kann. Das ist erforderlich, um die Bundesanstalt vor anderweitigen langwierigen Beitreibungsverfahren zu bewahren; es ist für die Betroffenen zumutbar, da sie sich auf Grund der Mitteilung des Vorbehalts der Rückforderung auf die Rückzahlung einstellen müssen.

#### Zu § 45

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit

In Absatz 1 ist — mit zwei sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen — die Beauftragung der öffentlichen Dienstherren und Arbeitgeber mit der Zahlung des Kindergeldes für die Kinder ihrer Bediensteten und sonstigen Empfänger von Bezügen für eine zweijährige Übergangszeit vorgesehen (Buchstabe a). Dazu bedarf es einiger Abweichungen vom neuen Kindergeldrecht, die unter den Buchstaben b und c aufgeführt sind sowie zweier ergänzender Regelungen, die unter den Buchstaben d und e aufgeführt sind.

Durch Absatz 2 wird der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 umschriebene Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingeschränkt.

Durch Nummer 1 wird der kirchliche Bereich ausgeschlossen. Denn für die sehr große Zahl kleiner und kleinster öffentlicher Rechtsträger dieses Bereichs würde die Anwendung des neuen Rechts, insbesondere der Übergangsvorschriften, eine zu große verwaltungsmäßige Belastung bedeuten. Da sich nicht zwischen kleinen und großen Rechtsträgern des kirchlichen Bereichs differenzieren läßt, ist es sinnvoll, sie insgesamt auszunehmen. Das läßt sich auch unter dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß sie nicht — wie die anderen von Absatz 1 erfaßten Rechtsträger — der Staatsaufsicht unterliegen.

Den Bediensteten der in Nummer 2 bezeichneten Verbände und Einrichtungen wird, auch wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, zur Zeit schon Kindergeld von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt (§ 7 Abs. 5 BKG). Die Fortzahlung des Kindergeldes nach § 44 an diese Bediensteten ist der einfachste Weg des nahtlosen Zahlungsanschlusses. Deshalb ist es sinnvoll, die in Nummer 2 bezeichneten Verbände und Einrichtungen auch nicht mit der Kindergeldzahlung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1974 neu in ihren Dienst treten, zu beauftragen.

Durch Absatz 3 wird der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, mit Zustimmung des Bundesrates die Übergangszeit je nach den Möglichkeiten und

Erfordernissen der Bundesanstalt zu verkürzen oder zu verlängern.

In den Absätzen 4 und 5 wird eine dem § 44 Abs. 1 und 2 entsprechende Regelung getroffen. Der Vorbehalt muß auch hier umfassend sein, weil die besoldungsrechtlichen Kinderzuschlagsregelungen in einigen Punkten großzügiger sind als das neue Kindergeldrecht: sie kennen nicht den grundsätzlichen Ausschluß von Kindern, die außerhalb des Bundesgebietes leben oder für die eine dem Kindergeld vergleichbare öffentliche Leistung (z. B. Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung) zu zahlen ist; sie sehen weitergehende Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze vor, die für die Berücksichtigung der Kinder gilt. Die entsprechenden Einschränkungen des neuen Rechts können bei nahtloser Fortzahlung über den 31. Dezember 1974 hinaus nicht berücksichtigt werden, so daß es zu Überzahlungen kommen kann. Daher bedarf es des Vorbehalts der Rückforderung. Die öffentlichen Dienstherren und Arbeitgeber werden zweckmäßigerweise die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei Mitteilung dieses Vorbehalts davon in Kenntnis setzen, unter welchen Gesichtspunkten der Vorbehalt allgemein praktisch bedeutsam werden kann.

Der Absatz 6 dient der Entlastung der Bundesanstalt und der öffentlichen Dienstherren und Arbeitgeber bei der Umstellung auf das neue Recht. Er bedeutet vor allem die — zeitlich eng begrenzte — Aufrechterhaltung des derzeitigen Vorrangs des im öffentlichen Dienst stehenden Elternteils. Dies ist auch für nichteheliche Kinder und Kinder aus gestörten oder geschiedenen Ehen, die nicht bei dem dem öffentlichen Dienst angehörenden Elternteil leben, vertretbar; denn in diesen Fällen haben die kindergeldberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein festes Einkommen aus ihrer Tätigkeit, worauf — ebenso wie auf den Kindergeldanspruch — zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen im Wege der Pfändung zurückgegriffen werden kann.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 3

Die Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs muß wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Einkommensteuerreform zu demselben Zeitpunkt wie diese, also am 1. Januar 1975, in Kraft treten.